

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 155 der Beilagen) betreffend eine Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung im Land Salzburg erlassen werden (Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung); Zustimmung gemäß § 3 Abs 5 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. November 2013 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Abg. Mag. Scharfetter führt aus, dass es um die Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung im Land Salzburg, um die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und bestimmter anderer Rechtsträger gehe.

Die Gefahr einer nicht-risikoaversen Ausrichtung oder Verwendung zu spekulativen Zwecken könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb die vom Begriff des Finanzgeschäftes erfassten Maßnahmen nur dann weiterhin abgeschlossen werden dürfen, wenn das Finanzgeschäft einem Geschäftstyp entspreche, der in einer Verordnung der Landesregierung für zulässig erklärt worden sei. Zentrale Bedeutung komme daher einer von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden „Positivliste“ zu. Gesetzliche Grundlage sei das Gesetz zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung im Land Salzburg. Abg. Mag. Scharfetter ersucht um Zustimmung zu dieser Verordnung, die ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der risikoaversen Finanzgebarung sei.

Abg. Mag.^a Siebert stellt zu der vergleichbaren oberösterreichischen Regelung fest, dass in dieser dezidiert ein Ausschluss von Fremdwährungskrediten und eine Gesamtrisikoaanalyse enthalten seien und fragt nach, weshalb in der Salzburger Regelung diese Punkte nicht enthalten seien. Abg. Mag.^a Siebert ersucht ebenfalls um nähere Erläuterungen der Fachausdrücke und wie sicher interne (Banken)-Ratings seien.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell nimmt Bezug auf einen Bericht in der Kronenzeitung, wonach die Abgeordneten eine Schulung über die Finanzgeschäfte bekommen hätten, damit das, was in der Vergangenheit passiert sei nicht noch einmal passiere. Der Bericht habe den Eindruck erweckt, dass der Landtag schuld sei, weil er zu dumm sei, die Dinge zu erkennen. Seiner Ein-

schätzung nach seien die Geschäfte, die jetzt zulässig sein sollen, wieder spekulative Geschäfte.

Abg. Ing. Mag. Meisl erkundigt sich zu § 1 Z 2, ob dieser reglementiere, welche Form von Swaps möglich sei und ob hochriskante Swaps ausgeschlossen werden. Die Ausgestaltung von Swaps könne auch mit hochriskanten Gewinnkomponenten ausgestattet sein.

Aus den Ausschussberatungen wird ausdrücklich festgehalten, dass durch § 1 Z 1 der Verordnung (Zulässigkeit von auf Euro lautenden Darlehen usw) in Verbindung mit § 3 Abs 3 Z 3 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes die Schuldaufnahme in Fremdwährungen ausgeschlossen ist.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung im Land Salzburg erlassen werden (Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung) wird gemäß § 3 Abs 5 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes die Zustimmung erteilt.

Salzburg, am 13. November 2013

Der Vorsitzende:
Ing. M. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.